

27.) Preis

Der Preis beträgt ...  
Xthas ab Gasometer ...

VI. Allgemeine Bestimmung

28.) Beginn von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen

Voraussetzung für den Beginn der in diesem Vertrag vorgesehenen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ist die Fertigstellung der entsprechenden Erzeugung- bzw. Verarbeitungsanlagen in diechammer ... Jede Vertragspartei verpflichtet sich jedoch, alle zumutbaren Anstrengungen zu machen, um die in diesem Vertrag genannten Termine einzuhalten.

29.) Sorgfaltspflicht

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ihre Erzeugungs- bzw. Verarbeitungsanlagen, die zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen dienen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und Technikers instandzuhalten und zu betreiben.

30.) Höhere Gewalt

Jeder Vertragspartner ist von den in diesem Vertrag übernommenen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Auswirkungen befreit, soweit er durch Ereignisse oder Umstände, die nicht seinem Einfluß unterliegen, oder die trotz aller billigerweise zu verlangenden Sorgfalt (vgl. Ziff. 29) nicht abgewendet werden können, an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist (z.B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand oder sonstige Fälle höherer Gewalt). Die Bestimmungen Ziff. 2 letzter Satz und Ziff. 3 letzter Satz bleiben hierdurch unberührt.

31.) Verwendungsbeschränkung

I.G. verpflichtet sich, die von Schlesien-Hensin ... führenden Gase nicht ... Verwendungszwecken zu verwenden oder zu dieser Verwendung ... zur Verfügung zu stellen.

